

Informationen zur Mindestsicherung in Tirol

www.mindestsicherungtirol.at

Wer hat Anspruch auf Mindestsicherung?

Personen, die sich in einer Notlage befinden, denen eine Notlage droht oder die eine Notlage überwunden haben und zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Wohnkosten Unterstützung benötigen:

- Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht ausreichend bestreiten können (z.B. wer keine Arbeit findet, krank ist, ...) und
- Personen, deren Einkommen unter den Mindestsicherungssätzen liegt (z.B. Lohn, Pension, Notstandshilfe, Arbeitslosen-, Krankengeld, ...)

Ausgaben

Miete, Betriebs- & Heizkosten (nur bis zu einer gewissen Höhe, siehe Seite 4) sowie Einkommensteile, die exekutiert werden, werden als Ausgaben anerkannt.

Einkommen

Teile des Einkommens und Vermögens dürfen bei der Berechnung für einen Mindestsicherungsanspruch nicht berücksichtigt werden, z.B.:

- (erhöhte) Familienbeihilfe
- Pflegegeld
- Freibeträge von Arbeitseinkommen: (weitere siehe Seite 5)
 - bei Alleinerziehenden, die zumindest ein Kind im Vor- bzw. Pflichtschulalter betreuen und dennoch einer Arbeit nachgehen oder bei Personen, die trotz Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit oder höherem Alter einer Arbeit nachgehen € 316,09
- Unterstützungen von Dritten, die freiwillig und nicht regelmäßig bezogen werden und die Hälfte des jeweiligen Mindestsatzes nicht überschreiten
- Entschädigungszahlungen und Renten für Missbrauchsoffer
- Ersparnisse bis zu € 5.268,20 bei Anmietungen € 2.107,28
- Kindergeld-plus, Schulstarthilfe und Lehrlingsbeihilfe des Landes Tirol (sowie vergleichbare Leistungen)

Achtung!

Auch Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft haben einen Anspruch auf Mindestsicherung:

- EWR- bzw. EU-BürgerInnen und Personen aus der Schweiz, deren EhegattInnen und Kinder bis 21 Jahre mit gültiger Anmeldebescheinigung
Achtung: EU-BürgerInnen haben nicht in jedem Fall Anspruch auf Mindestsicherung, aber Anspruch haben grundsätzlich ArbeitnehmerInnen oder Selbstständige, solange diese Eigenschaft (gem. NAG) fortwirkt.
- anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte

- Personen, die aufenthaltsverfestigt sind (Aufenthalt von mindestens 5 Jahren)
- Drittstaatenangehörige, die weniger als 5 Jahre in Österreich leben, können einen Antrag stellen, haben aber keinen Rechtsanspruch auf Mindestsicherung.
- Achtung: Der Bezug von Mindestsicherung kann Ihren Aufenthalt in Österreich gefährden (fehlende eigene Mittel), daher sollten Sie sich vor Antragstellung unbedingt erkundigen, ob eine Beantragung von Mindestsicherung aufenthaltsrechtliche Probleme nach sich ziehen kann.

Anforderungen im Mindestsicherungsbezug:

Maßnahmen zur Integration:

Binnen einer bestimmten Frist haben Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte einen Wertekurs und Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 nachzuweisen. Wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, darf keine Vorschreibung mehr erfolgen. Wenn auf Grund von Alter, der psychischen oder physischen Gesundheit die Erfüllung einer dieser Bedingungen nicht zumutbar ist, darf dies ebenfalls nicht verlangt werden. Wenn ein rechtmäßig zugewiesener Kurs nicht angetreten wird, droht eine Kürzung des Lebensunterhaltes bis zu 66%!

Auslandsaufenthalte:

Alle Auslandsaufenthalte, die länger als eine Woche dauern, sind der Behörde mitzuteilen. Wenn der Aufenthalt innerhalb eines Jahres insgesamt 14 Tage übersteigt, „ruhen“ die Grundleistungen – Sie erhalten für diesen Zeitraum kein Geld! Aus besonders zu berücksichtigenden Gründen kann der Zeitraum auf 6 Wochen ausgedehnt werden, wie z.B. aus familiären oder gesundheitlichen Gründen oder auch für die Arbeitssuche. Bei einem Auslandsaufenthalt über 6 Wochen entfallen Grundleistungen.

Einsatz der Arbeitskraft:

MindestsicherungsbezieherInnen sind prinzipiell dazu verpflichtet ihre Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft zu zeigen und sich um zumutbare Erwerbstätigkeit zu bemühen. Dies kann auch in Form von AMS- oder Sprachkursen erfolgen. Die Zumutbarkeit ist individuell zu prüfen.

Sie haben auch nach dem 18. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf den erstmaligen Abschluss einer Lehre oder den Pflichtschulabschluss.

Wie viel Geld bekommen Sie im Monat?

Mindestsätze 2023

Die Mindestsätze beziehen sich auf den Lebensunterhalt, Stromkosten und Bekleidung!

- Alleinstehende und Alleinerziehende € 790,23
Alleinstehend ist, wer weder in einer Bedarfsgemeinschaft noch einer Wohngemeinschaft lebt.
Alleinerziehend ist, wer nur mit unterhaltsberechtigten Minderjährigen zusammenlebt.
- volljährige Alleinstehende oder Alleinerziehende in einer Wohngemeinschaft € 592,67

Wohngemeinschaft: Personen, die in einer Wohnung zusammenleben, ohne, dass es eine wirtschaftliche Verbindung zwischen ihnen gibt; jedeR hat einen eigenen Wohnbereich; Bad, Küche, etc. werden gemeinsam benützt; **Ausnahme:** betreute Einrichtungen (ohne Vollversorgung); für diese gilt weiterhin der Alleinstehenden-Satz € 790,23

- Volljährige mit EhegattInnen oder LebensgefährtInnen in einer Bedarfsgemeinschaft € 592,67

Bedarfsgemeinschaft: Personen im gemeinsamen Haushalt, die gemeinsam wirtschaften, wobei eine wechselseitige Unterstützung in einem dem familiären Zusammenhalt vergleichbarem Ausmaß angenommen werden kann.

- ab der 3. leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese gegenüber einer anderen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person unterhaltsberechtig ist € 395,12
z.B. volljähriges Kind, das bei seinen Eltern lebt
- Minderjährige im gemeinsamen Haushalt mit den Obsorgepflichtigen:
für das 1. und 2. Kind € 260,78
für das 3. Kind € 239,70
für das 4. bis 6. Kind € 158,05
ab dem 7. Kind je € 126,44
- Alleinstehende mündige Minderjährige (ab 14 Jahren) ohne Bezug der Familienbeihilfe, die nicht bei ihren Eltern bzw. in einer Kinder- und Jugendhilfemaßnahme leben € 790,23
- Alleinstehende mündige Minderjährige mit Bezug der Familienbeihilfe, die nicht bei ihren Eltern bzw. in einer Kinder- und Jugendhilfemaßnahme leben € 592,67
- Taschengeld € 168,58
z.B. während stationären Aufenthalten im Krankenhaus oder in Einrichtungen mit Vollversorgung

Im März, Juni, Sept. und Dez. werden **Sonderzahlungen** in der Höhe von € 94,83 je anspruchsberechtigter Person ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass unmittelbar vor der Auszahlung 3 volle Monate ohne Unterbrechung Mindestsicherung bezogen wurde.

Anspruch auf Sonderzahlungen haben folgende Personen:

Minderjährige, AlleinerzieherInnen, AusgleichszulagenbezieherInnen, Menschen im Regelpensionsalter ohne Pensionsbezug, Personen im Taschengeld-Bezug, Menschen mit Behinderung von mind. 50% und Menschen mit psychischen Erkrankungen, die Reha Leistungen beziehen.

Leistungen fürs Wohnen

Grundleistung und Zusatzleistungen

- **Wohnkosten:**
Die Wohnkosten sind **nach Bezirk gedeckelt gemäß den Beträgen in der Verordnung!** Die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und dem Maximalbetrag laut Verordnung müssen Sie aus Ihrem Lebensunterhalt begleichen!
- **Wohnungsanmietungen:**
Kosten im Zusammenhang mit Wohnungsanmietungen werden **nur anteilmäßig** entsprechend den Obergrenzen der Verordnung übernommen. **Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Übernahme von Maklerprovisionen!**
Bei Anmietungen gilt außerdem ein **Freibetrag** (also „erlaubte Ersparnisse“) von € 2.107,28. Bei Überschreitung müssen Sie Ihr Erspartes einsetzen.
- **Grundausrüstung:**
Kosten für die Ausstattung der Wohnung (Möbel und Hausrat) werden in der Regel **einmalig** übernommen. Auch diese Beträge sind mit Obergrenzen gemäß Verordnung gedeckelt!
- Für Adaptierungen, Renovierungen und Reparaturen (z. B. Waschmaschine, Herd, Böden,...) kann, nach Absprache mit dem Amt, Unterstützung gewährt werden.

Alle diese Ausgaben sind unbedingt vorher mit dem zuständigen Sozialamt abzuklären!

Zuweisungsrecht:

- Die Behörde kann Sie in eine „Unterkunft“ zuweisen – dies muss keine Wohnung sein, es kann sich auch um einen Heim- oder Wohngemeinschaftsplatz handeln! Rechtsmittel (Beschwerden) dagegen haben keine aufschiebende Wirkung. Wenn der Zuweisung nicht innerhalb von 4 Wochen nachgekommen wird, wird für die folgenden 6 Monate keine Unterstützung für Wohnkosten ausbezahlt.
- Es gibt gewisse Umstände (z.B. bestehender Mietvertrag seit über 3 Monaten, weite Entfernung vom Schulplatz der Kinder, vom Arbeits- oder Kursplatz...), die bei der Zuweisung durch die Behörde berücksichtigt werden müssen – wenn Sie gegen Ihren Willen zugewiesen werden sollten, wenden Sie sich möglichst rasch an eine Beratungsstelle!

Sonstige Zusatzleistungen

Hilfe zur Arbeit:

- Kostenübernahme für Ausbildungsmaßnahmen, die die Behörde oder das AMS vorschreibt, sofern diese nicht von Dritten zu tragen sind
- Fahrtkosten vom/zum Kurs (für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel)
- Prüfungskosten für Deutschkurse (für A2 oder B1)

Sonstige zusätzliche Leistungen:

- monatlich zusätzlich € 35,- bei nachgewiesener Diabetes- oder HIV-Erkrankung, darüber hinaus (max. € 158,05) mit Nachweis über krankheitsbedingte erhöhte Ausgaben

Kürzungen von Leistungen:

Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes kann Ihnen stufenweise bis zu 66% gekürzt werden, wenn:

- die Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
- keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gezeigt oder eine zumutbare Beschäftigung nicht angetreten wird,
- Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. Unterhalt) nicht in zumutbarer Weise verfolgt werden,
- mit den zur Verfügung gestellten Mitteln nicht sparsam umgegangen wird,
- vom AMS oder der Behörde vorgeschriebene Kurse nicht absolviert oder nicht erfolgreich abgeschlossen werden,
- Integrationsmaßnahmen nicht fristgerecht oder erfolgreich abgeschlossen werden.

AMS Geld:

Wer seinen Anspruch auf Notstandshilfe oder Arbeitslosengeld ganz oder teilweise verliert, erhält für die Dauer der Sperre über die Mindestsicherung **keinen Ersatz**. Dies kann daher, von einem Tag auf den anderen, de facto eine Kürzung um weit mehr als 66% des Lebensunterhaltes (auch Miete nicht gesichert!) bedeuten.

Nehmen Sie Ihre AMS Termine unbedingt wahr und stellen Sie nach Jobverlusten unverzüglich einen Antrag am AMS.

Wenden Sie sich unbedingt an eine Beratungsstelle, falls Sie von einer Kürzung betroffen sind!

Wie bekommen Sie Mindestsicherung?

- Stellen Sie einen schriftlichen Antrag – es gibt eigene Formulare, die in Beratungsstellen und bei den Behörden aufliegen bzw. über die Homepage downloadbar sind.
- Wenn Sie nicht in Innsbruck wohnen, stellen Sie den Antrag entweder bei Ihrer Wohnsitzgemeinde oder direkt bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Die Wohnsitzgemeinde muss unverzüglich eine Stellungnahme bei der Bezirkshauptmannschaft abgeben!
- Es können **keine** Anträge beim AMS eingebracht werden.

Folgende Unterlagen benötigen Sie für den Mindestsicherungsantrag:

Nachweise für die Notlage:

- Einkommensnachweis (Lohnzettel, Bestätigung Arbeitslosengeld, Krankengeld, Pension, Grundversorgung, Mietzinsbeihilfe,...)
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Mietvertrag und Bestätigung der Wohnkosten
- Rechnungen, Kostenvoranschläge bzw. Belege über sonstige Ausgaben (z.B. Alimente...)
- Entlassungsbestätigung bei vorheriger Haft
- Bestätigung, dass Sie bemüht sind, Arbeit zu finden, d.h., dass Sie als arbeitsuchend gemeldet sind (vom AMS) oder Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit (vom Amtsarzt).
- Bestätigungen über einen Kursbesuch
- Identitätsnachweis

- **WICHTIG:** Sie haben auch ohne Meldeadresse einen Anspruch auf Mindestsicherung (z.B. bei Wohnungslosigkeit).
- Verlangen Sie schon bei der Antragsstellung einen schriftlichen Bescheid! Formulieren Sie den Antrag möglichst genau! Geben Sie an, wofür Sie Mindestsicherung beantragen und ob Sie eine einmalige oder laufende Unterstützung benötigen. Es besteht natürlich die Möglichkeit der sofortigen Unterstützung, wenn Sie völlig mittellos sind!
- Die Behörde muss Ihnen auf Ihr Verlangen einen Bescheid aushändigen. Gegen diesen können Sie innerhalb von 4 Wochen Beschwerde erheben! Die Beschwerde ist bei der zuständigen Behörde einzubringen.

Weitere Information finden Sie unter:

www.mindestsicherungstirol.at



Beratungsstellen in Innsbruck

- DOWAS für Frauen
Adamgasse 4
Tel. 0512 / 56 24 77
- DOWAS
Leopoldstraße 18
Tel. 0512 / 57 23 43
- Chill Out
Heiliggeiststr. 8a
Tel. 0512 / 57 21 21
- BARWO und Delogierungsprävention
Kapuzinergasse 43
Tel. 0512 / 58 17 54
- Diakonie Wohnberatung
Bürgerstr. 21
Tel. 0664 / 827 34 69
- Zentrum für MigrantInnen in Tirol
Andreas-Hofer-Str. 46
Tel. 0512 / 57 71 70
- Verein Neustart
Andreas-Hofer-Str. 46/3
Tel. 0512 / 58 04 04

Obergrenzen Miete monatlich (inkl. BK und HK) in € nach Bezirk und Anzahl Personen lt. VO

Personen Bezirk	WG-Zi	1	2	3	4	5+6	7+8	9+10	+11
Innsbruck	€ 536	€ 639	€ 820	€ 952	€ 1.072	€ 1.225	€ 1.318	€ 1.464	€ 1.610
Innsbruck Land	€ 503	€ 614	€ 768	€ 906	€ 996	€ 1.049	€ 1.144	€ 1.258	€ 1.382
Schwaz	€ 492	€ 607	€ 752	€ 872	€ 933	€ 1.008	€ 1.109	€ 1.219	€ 1.242
Kufstein	€ 463	€ 571	€ 713	€ 835	€ 919	€ 976	€ 1.053	€ 1.159	€ 1.275
Kitzbühel	€ 496	€ 594	€ 729	€ 854	€ 947	€ 1.082	€ 1.217	€ 1.353	€ 1.488
Imst	€ 401	€ 493	€ 610	€ 690	€ 779	€ 826	€ 909	€ 999	€ 1.101
Landeck	€ 359	€ 450	€ 561	€ 646	€ 710	€ 733	€ 808	€ 888	€ 976
Reutte	€ 380	€ 464	€ 580	€ 683	€ 752	€ 777	€ 855	€ 940	€ 1.035
Lienz	€ 368	€ 445	€ 542	€ 662	€ 729	€ 753	€ 829	€ 919	€ 1.011

Übersteigt die tatsächliche Miete oben angeführte Werte, muss der Rest vom Lebensunterhalt bezahlt werden.
Auch Anmietungskosten (Kautions, etc.) werden bei Überschreitung der Obergrenzen nur anteilmäßig übernommen.
WICHTIG: Unbedingt **vor** der Anmietung von dem zuständigen Sozialamt eine Zustimmung einholen!

Höchstsätze für Einrichtungsgegenstände gesamt (§ 3 VO 22/21)

Alleinstehende oder Personen in WG's	€ 1.090,-
... mit Küchenblock	€ 2.040,-
Bedarfsgemeinschaften ... maximal jedoch	€ 1.090,- + € 300,- jede weitere Person € 2.590,-
Bedarfsgemeinschaften mit Küchenblock ... maximal jedoch	€ 2.040,- + € 300,- jede weitere Person € 3.540,-

Höchstsätze Einrichtungsgegenstände einzeln und Hausrat (§ 3 VO 22/21)

Bett einschl. Lattenrost und Matratze oder Schlafsofa	€ 250,-
Kleiderkasten	€ 150,-
Tisch	€ 70,-
Stuhl	€ 40,-
Küchenmobiliar (ohne Geräte)	€ 450,-
Küchenblock einschließlich Geräte und Armaturen	€ 1.400,-
Garderobe, sonst. Kleinmöbel, Vorhänge, Jalousetten	€ 90,-
Beleuchtung	€ 40,-

Höchstsätze Haushaltsgeräte (§ 4 VO 22/21)

Herd*	€ 300,-
Kühlschrank*	€ 350,-
Waschmaschine	€ 350,-
Wäschetrockner ab 4 Personen im Haushalt	€ 300,-
Geschirrspüler ab 5 Personen im Haushalt	€ 300,-

Sofern in einer Bedarfsgemeinschaft ab vier Personen noch keine Waschmaschine vorhanden ist, können alternativ zur Anschaffung eines Wäschetrockners (Kombi-Gerät) zu einem Höchstsatz von 620,- Euro gewährt werden.

*Herd und Kühlschrank werden nur gewährt, wenn keine Leistung für die Anschaffung eines Küchenblocks gewährt wurde.

Höchstsätze erstmalige Anschaffung Hausrat (§ 5 VO 22/21)

€ 250,- für Alleinstehende oder Personen in Wohngemeinschaften
€ 250,- für die erste Person einer Bedarfsgemeinschaft, je € 100,- für jede weitere Person

→ Wenn **höhere Kosten z.B. aus medizinischen oder baulichen Gründen** notwendig werden, kann die Behörde höhere Beträge privatrechtlich genehmigen.

→ **Kosten für die Lieferung und Montage von Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgeräten** sind nur zu berücksichtigen, wenn die Lieferung und Montage selbst nicht zumutbar ist oder wenn eine solche nicht rechtlich zulässig ist (§ 2 VO 22/21).

→ Es müssen trotz festgelegter Höchstsätze weiterhin Kostenvoranschläge eingeholt werden. Diese sind bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Freibeträge bei Erwerbseinkommen (§ 15 Abs. 3 + 4 TMSG)

- **30 % des Ausgangsbetrags (2023: € 316,09)**, wenn der Hilfesuchende **trotz vorgerückten Alters oder starker Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit** einem Erwerb nachgeht oder wenn er als **Alleinerzieher** einem Erwerb nachgeht und zumindest ein Kind im Vor- bzw. Pflichtschulalter betreut

- **30 % des Ausgangsbetrages (2023: € 316,09)**, wenn er seit mehr **als sechs Monaten Grundleistungen** bezieht und **erstmalig** oder nach mehr als **neunmonatiger Arbeitslosigkeit** eine sozialversicherungspflichtige **Erwerbstätigkeit von mehr als 50 %** einer Vollbeschäftigung oder **erstmalig ein Lehrverhältnis** aufnimmt. Freibetrag verringert sich nach sechs Monaten für weitere zwölf Monate auf 22,5 % des Ausgangsbetrages (2023: € 237,07)

- **15 % des Ausgangsbetrages (2023: € 158,05)**, wenn er seit mehr **als sechs Monaten Grundleistungen** bezieht und **erstmalig** oder nach mehr als **neunmonatiger Arbeitslosigkeit** eine sozialversicherungspflichtige **Erwerbstätigkeit von mindestens 25 % und höchstens 50 %** einer Vollbeschäftigung aufnimmt; der Freibetrag verringert sich nach sechs Monaten für weitere zwölf Monate auf 11,75 % (2023: € 123,80)

- Ein **Freibetrag in der Höhe der zur Erzielung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben**

- Bei Anspruch auf mehrere Freibeträge gebührt nur der jeweils höchste Freibetrag.

- Wenn ein Anspruch auf mehrere Freibeträge besteht, gebührt nur der jeweils höchste Freibetrag.

- Eine **geringfügige Beschäftigung genügt nicht**, um einen Freibetrag geltend machen zu können.

Impressum: SPAK Tirol, spaktirol@gmail.com, Stand: Jänner 2023